

1 Vorbemerkungen

Diese Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) bilden einen wesentlichen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vereinbarungen zum Verkauf von Ware der Firma Outokumpu („Ware“). Bedingungen, die vom Käufer in seiner Bestellung oder in anderen Dokumenten benannt werden, wird hiermit widersprochen; sie gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form von Outokumpu anerkannt wurden. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst durch die Ausstellung einer Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) durch Outokumpu oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zustande.

Diese Verkaufsbedingungen, die Auftragsbestätigung und jedwede schriftlich bestätigte Vereinbarung bezüglich der Ware stellen den vollständigen Vertrag („Vertrag“) zwischen den Parteien dar. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständliche Ware.

2 Angebote

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten Angebote von Outokumpu für eine Dauer von sieben Tagen ab Ausstellungsdatum. Ungeachtet des Vorstehenden kann Outokumpu bis zum Erhalt der schriftlichen Annahme des Käufers das Angebot jederzeit zurücknehmen.

3 Materialauswahl

Beratung zur Materialauswahl oder vergleichbare Hilfe von Outokumpu erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie, und für Outokumpu ergibt sich durch die Beratung oder Hilfe auch keinerlei Haftung.

4 Spezifikationen

Die Ware hat den im Vertrag vereinbarten „Spezifikationen“ zu entsprechen, welche die einzige verbindliche Zusage von Outokumpu bezüglich der Ware ist, z.B. sind Angaben in Produktinformationsmaterial oder Handbüchern, auf Websites für Outokumpu nicht verbindlich.

5 Lieferung der Ware

5.1 Liefertermin und -bedingungen

Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel gilt als vereinbarter Liefertermin der Tag, an dem die Ware vom Outokumpu-Werk versandt wird. Outokumpu ist zu Teillieferungen berechtigt. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Outokumpu. Soweit nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, erfolgt die Lieferung CIP (Incoterms 2020) benannter Bestimmungsort.

5.2 Gewichts Anpassung

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so kann die zu liefernde Menge von Outokumpu so angepasst werden, dass sie um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird.

5.3 Lieferverzug

Verspätet sich die Lieferung der Ware, so ist das einzige Rechtsmittel des Käufers ein Rücktritt vom Kauf der Ware, deren Lieferung sich um mehr als acht Wochen verzögert. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

5.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer keine Ansprüche auf eine sich aus dem Lieferverzug der Ware ergebende Entschädigung oder andere als die oben ausdrücklich genannten Rechtsmittel.

6 Mangelhafte oder fehlende Ware

6.1 Gewährleistung von Outokumpu

Outokumpu gewährleistet, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko von Verlust und Beschädigung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel auf den Käufer übergeht („Datum des Gefahrenübergangs“), die gelieferte Ware frei von Mängeln (Fehlern) ist und der vereinbarten Menge entspricht. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft oder nicht vertragskonform, wenn sie den Spezifikationen nicht entspricht („Mangel“). Outokumpu haftet über die vorstehend ausdrücklich übernommene Gewährleistung der Spezifikationen hinaus nicht für Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften. Jegliche Gewährleistung und Haftung aus etwaigen gesetzlichen oder anderweitigen Bestimmungen in Bezug auf die Qualität oder die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck sind ausgeschlossen.

6.2 Mängelanzeige

Über Mängel oder Ware, die nicht in der vereinbarten Menge geliefert wurde („Fehlmenge“), hat der Käufer Outokumpu schriftlich zu benachrichtigen, und zwar (i) am folgenden Arbeitstag nach Eingang der Ware an dem in der vereinbarten Incoterms-Klausel benannten Bestimmungsort („Bestimmungsort“) bei Transportschäden und Fehlmenge, die im Rahmen der angemessenen Eingangskontrolle erkannt werden können, oder (ii) für sonstige Mängel und Fehlmenge innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung oder zumutbarer Möglichkeit zur Feststellung des Mangels oder der Fehlmenge durch den Käufer. Erfolgt die Mängelanzeige erst nach Ablauf der oben genannten Fristen oder später als ein Jahr nach dem Datum des Gefahrenübergangs (Ziffer 14), ist Outokumpu nicht verpflichtet (haftbar), in Bezug auf Mängel oder Fehlmenge Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder einen Preisnachlass zu gewähren.

6.3 Abhilfemaßnahme

Bei Vorliegen eines Mangels wird Outokumpu auf eigene Rechnung und nach eigenem Ermessen den Fehler entweder beheben oder Ersatzware liefern. Bei Fehlmenge wird Outokumpu die fehlenden Mengen liefern. Die Lieferung der Ersatzware oder fehlenden Ware erfolgt innerhalb der üblichen Zeit, die Outokumpu benötigt, um (soweit erforderlich) neue Ware herzustellen und an den Bestimmungsort zu transportieren. Mangelhafte Ware ist am Bestimmungsort zu dem Zeitpunkt an Outokumpu zu übergeben, zu dem die Ersatzware geliefert wird, wenn nicht, wird der Käufer an Outokumpu den Schrottwert für die nicht übergebene Ware zahlen.

Statt den Mangel zu beheben oder die Fehlmenge zu beschaffen, kann Outokumpu einen Nachlass gewähren bzw. einen Betrag gutschreiben, der dem Preis der mangelhaften Ware oder der Fehlmenge abzüglich (minus) des Schrottvalues entspricht.

6.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer über die im Voranstehenden ausdrücklich genannten Rechte hinaus keine weiteren Ansprüche auf eine sich aus einem Mangel oder einer Fehlmenge ergebende Entschädigung oder Abhilfemaßnahme.

7 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Brand, Explosion, Hochwasser oder andere extreme Wetterverhältnisse, Pandemien, umfangreicher Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Tarifstreitigkeiten, die Verhängung von Embargos oder anderen

Wirtschaftssanktionen oder die Verweigerung von Genehmigungen. Die durch Höhere Gewalt verzögerte oder unterlassene Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei gilt nicht als Vertragsverletzung mit der Wirkung, dass die betroffene Partei für die Dauer der Umstände Höherer Gewalt von ihrer Haftung z.B. auf Schadensersatz und allen vertraglich für Vertragsverletzungen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen befreit ist. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Fortbestehens der Umstände Höherer Gewalt. Dauert die Höhere Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die noch nicht an den Käufer gelieferte Ware zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz oder eine anderweitige Kompensation.

8 Eigentumsvorbehalt

(i) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Outokumpu. (ii) Außerdem behält Outokumpu das Eigentum an der gelieferten Ware so lange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Outokumpu vollständig erfüllt hat. (iii) Bis zum Übergang des Eigentums ist Outokumpu berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Ware zurückzuholen, und Outokumpu wird hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird. (iv) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand vermischt, erhält Outokumpu proportional zum Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand, bis die ursprüngliche, von Outokumpu gelieferte Ware vollständig bezahlt worden ist. (v) Verkauft der Käufer unbezahlte Ware oder neue Gegenstände, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Outokumpu ab, der dem für die verkaufte unbezahlte Ware/den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht. (vi) Jede der unter den Abschnitten (i)-(v) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel, und falls eine der Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht vollstreckbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9 Zahlungen, Umsatzsteuer und Fälligkeitszinsen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Legierungszuschläge, Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben. Der Legierungszuschlag richtet sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter www.outokumpu.com) Sollte Outokumpu dazu aufgefordert werden, Umsatzsteuer oder umsatzsteuerbezogene Strafen zu zahlen, weil der Käufer eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben oder die Ausfuhr bzw. den innergemeinschaftlichen Versand nicht hinreichend nachgewiesen hat, ist der Käufer verpflichtet, Outokumpu die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die vertraglich vereinbarten Zahlungen. Verfügt der Käufer am Tag der Versandbereitschaft nicht über die Zulassung zu einer Kreditversicherung durch die Kreditversicherungsgesellschaft von Outokumpu oder existieren überfällige Rechnungen anderer Gesellschaften der Outokumpu-Gruppe, ist Outokumpu berechtigt, eine Anzahlung oder andere Sicherheit als Voraussetzung für die Lieferung der Ware zu verlangen. Verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung, ist der Käufer gleichwohl zur Zahlung der Ware verpflichtet, so als wäre sie geliefert worden. Versäumt der Käufer eine vertraglich vereinbarte Zahlung, zahlt der Käufer vom

Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem Dreimonats-Zinssatz Euribor (Referenz-Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft). Der Zinssatz wird im Abstand von jeweils drei Monaten ab dem Fälligkeitsdatum angepasst.

10 Einhaltung von Gesetzen, Sanktionen und Ethik

Beide Parteien sind verpflichtet, (i) sämtliche anwendbare Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche Gesetze und Verordnungen einzuhalten, (ii) die im Outokumpu Code of Conduct genannten Standards und Prinzipien einzuhalten (abrufbar unter www.outokumpu.com), (iii) sämtliche Sanktionen und Exportkontrollregeln einzuhalten, die auf die Parteien, deren Geschäft oder die Ware anwendbar sind, einschließlich sämtlicher Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den USA oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien erlassen, angewendet oder durchgesetzt werden (zusammen „Sanktionen“) und (iv) zu diesem Zweck effektive und risikobasierte Regelwerke, Abläufe und Kontrollen vorzuhalten.

Jede Partei gewährleistet und sichert zu (fortlaufend), dass weder sie selbst noch eine ihrer Tochtergesellschaften, Geschäftsführer oder leitenden Angestellten eine natürliche oder juristische Person („Person“) ist, die direkt oder indirekt zu mindestens 50% im Besitz einer oder mehrerer Personen ist oder anderweitig von einer oder mehreren Personen kontrolliert wird, die Sanktionen unterliegen oder von diesen betroffen sind.

Der Käufer erkennt hiermit an, dass die Waren Exportkontroll- und Exportgenehmigungsanforderungen unterliegen können. Jede Verzögerung oder unvollständige Lieferung, die durch eine verweigerte oder verzögerte Exportgenehmigung, die gemäß den geltenden Sanktionen erforderlich ist, verursacht wird, stellt keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar. Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden. Falls dies zur Einhaltung der anwendbaren Sanktionen erforderlich ist, wird der Käufer auf Nachfrage von Outokumpu und bevor eine Bestellung durch Outokumpu bestätigt wird, eine Erklärung des Endabnehmers zur Verfügung stellen.

Der Käufer darf die Waren weder direkt noch indirekt in oder an ein Land, einen Bestimmungsort oder eine Person unter Verletzung von Sanktionen oder für eine verbotene Endverwendung unter Verletzung von Sanktionen verwenden, liefern, verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, reexportieren, übertragen, überlassen, offenlegen oder anderweitig mit ihnen umgehen. Um Zweifel auszuschließen, der Käufer darf (i) keine Waren nach Weißrussland, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien oder in die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine liefern oder zur dortigen Verwendung liefern und (ii) keine Waren liefern, die in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen oder deren Trägermitteln oder bei der Herstellung von militärischen Gütern in einem Land verwendet werden, das einem von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den USA oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien verhängten Waffenembargo unterliegt. Der Käufer sagt nach Durchführung einer risikobasierten Prüfung zu, dass nach bestem Wissen seine direkten oder indirekten Geschäftspartner, die die Waren verwenden, liefern, verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, reexportieren, übertragen, überlassen, offenlegen oder anderweitig mit ihnen umgehen, diesen Abschnitt ebenfalls einhalten.

Der Käufer ist verpflichtet, Outokumpu unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine der Zusicherungen oder Verpflichtungen in diesem Abschnitt während der Laufzeit des Vertrags unwahr ist oder wird.



Der Käufer hält Outokumpu von jeglichen Verlusten, Haftungen, Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Kosten und Schäden jeglicher Art frei, die Outokumpu aufgrund einer Verletzung der hierin enthaltenen Zusicherungen, Verpflichtungen und Zusagen entstehen oder entstehen können.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist Outokumpu berechtigt, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und den Vertrag unverzüglich zu beenden, ohne dass der Käufer Anspruch auf Entschädigung hat, wenn Outokumpu nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Handlung des Käufers einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen würde, zu sekundären Sanktionen führen könnte, einen Verstoß von Outokumpu gegen Sanktionen bedeutet oder Outokumpu Strafen gemäß Sanktionen ausgesetzt ist. Wird der Vertrag gemäß diesem Abschnitt gekündigt, haftet Outokumpu nicht für Schäden, Entschädigungen, Verluste oder Rückerstattungen an den Käufer.

11 Gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, einschließlich aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how („Gewerbliche Schutzrechte“) an oder in Bezug auf die Ware, deren Design, Zusammensetzung, Herstellungsprozess oder jegliche von Outokumpu bereitgestellte Dokumentation, Zeichnungen, Spezifikationen oder andere Materialien bleiben das ausschließliche Eigentum von Outokumpu. Keine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ist so auszulegen, dass dadurch eine Lizenz, eine Übertragung eines Rechts oder ein sonstiges Recht zur Nutzung geistigen Eigentums von Outokumpu gewährt wird, außer für den begrenzten Zweck der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware gemäß dem Vertrag.

Der Käufer darf die Waren weder direkt noch indirekt analysieren, zerlegen oder auf andere Weise zurückbauen und muss sicherstellen, dass seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Kunden dies ebenfalls nicht tun.

Alle technischen, kommerziellen oder sonstigen nicht öffentlichen Informationen, die Outokumpu dem Käufer

Verkaufsbedingungen Outokumpu Stand: 2025-12-01

mündlich, schriftlich oder durch Bereitstellung von Mustern offenlegt, sind vertraulich zu behandeln. Der Käufer darf diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Outokumpu nicht an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags verwenden.

12 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Regeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (abgesehen von Ziffer 13, dritter Absatz).

13 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden endgültig durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsordnung der finnischen Handelskammer entschieden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Helsinki, Finnland, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zur Beitreibung von Forderungen gegen den Käufer ist Outokumpu, ungeachtet der obigen Schiedsklausel, nach eigenem Ermessen auch berechtigt, Ansprüche bei den zuständigen Gerichten und Vollstreckungsbehörden des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, oder des Landes, in dem sich die Ware befindet, anzumelden. In dem Fall gilt das Recht des Landes, in dem die Forderung eingeklagt wird, als das geltende Recht.

14 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Outokumpu haftet unter keinen Umständen für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, darunter auch entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangener Umsatz oder Ansprüche von Kunden des Käufers. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Missverhalten.

Outokumpu haftet in keinem Fall für Ansprüche, die erst mehr als ein Jahr nach dem Datum des Gefahrenübergangs angezeigt werden.